

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 15. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. April 2022)

zum Thema:

Hilfe für die Sozialämter

und **Antwort** vom 06. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Mai 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (Grüne)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/11651**
vom **15.04.2022**
über **Hilfe für die Sozialämter**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Über wie viele besetzte / unbesetzte Personalstellen verfügen die Sozialämter in den einzelnen Bereichen?

Zu 1.: Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

2. Wie viele Personalstellen in den einzelnen Bereichen der Sozialämter kommen rechnerisch auf wie viele Anträge für Leistungen in diesen Bereichen pro Jahr?

Zu 2.: Aufgrund der Vielzahl der in Frage kommenden Sachverhalte ist der vorgehaltene Datenbestand nicht geeignet, eine automatisierte Antwort im Sinne der Anfrage zu generieren.

3. Wie viele Sozialämter haben vom Angebot des Senats Gebrauch gemacht, trotz der vorläufigen Haushaltswirtschaft Personal einzustellen, um die Geflüchteten aus der Ukraine zu betreuen?

Zu 3.: Seitens der Bezirke wurden zur Bewältigung der Lage im Zuge der Fluchtbewegung aus der Ukraine für die Annahme von Anträgen zur sozialen Leistungsgewährung zunächst intern innerhalb des Sozial- bzw. Bezirksamts aus anderen Bereichen Personal zur Erfüllung der anstehenden Aufgaben eingesetzt. Teilweise haben die Bezirke auch die Möglichkeit genutzt, über Beschäftigungspositionen Personal einzustellen. Die genaue Anzahl der Einstellungen bzw. Ausschreibungen ist dem Senat derzeit nicht bekannt.

4. Wie erklärt sich, dass nicht alle Sozialämter gleichmäßig von den Geflüchteten aufgesucht werden, um derzeit Leistungen zu beantragen, sondern besonders Mitte und Friedrichshain-Kreuzberg und inwiefern besteht hier ein Regelungsbedarf, um die Geflüchteten gleichmäßig auf alle bezirklichen Sozialämter zu verteilen?

Zu 4.: Für die Geflüchteten aus der Ukraine ist in Absprache mit den Sozialämtern eine Ausnahmeregelung getroffen worden, um zu vermeiden, dass bei Wohnverhältnissen, die nach den Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nicht zuständigkeitsbegründend gewesen wären, das Geburtsdatum den Ausschlag für die leistungsrechtliche Zuständigkeit gibt. Dies ist vor dem Hintergrund geschehen, dass im Falle der Aufnahme von Personen, die aufgrund des Krieges in der Ukraine geflüchtet sind, in größerem Umfang eine private Aufnahme und Unterstützung von Personengruppen stattgefunden hat. Für sie wäre eine Begleitung zu verschiedenen, über das Stadtgebiet verteilten Sozialämtern erforderlich geworden, was alle Beteiligten vor erhebliche Probleme gestellt hätte. Auch die Ausnahmeregelung, dass für Geflüchtete aus der Ukraine ohne dauerhaften Aufenthalt oder Wohnsitz zunächst das zuerst aufgesuchte Sozialamt für sechs Monate zuständig wird, erleichtert das Verfahren für die Hilfesuchenden und vermindert zumindest zusätzliche Vorsprachen in einem weiteren Sozialamt.

Eine gleichmäßige Verteilung von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG ist allerdings auch mit den Regelungen der Ausführungsvorschriften tatsächlich nicht herzustellen, da z. B. kaum Einfluss auf die Lage der privat vermittelten Aufenthaltsplätze, Wohnungen oder Appartements besteht und die Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) im Stadtgebiet über die Bezirke stark variiert. Ein Grund hierfür ist u. a. die eingeschränkte Verfügbarkeit von Grundstücken im Innenstadtbereich, so dass in den Bezirken Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg, Pankow, Steglitz-Zehlendorf und Treptow-Köpenick mehr Gemeinschaftsunterkünfte als in anderen Bezirken bestehen.

5. Inwiefern ist die Einführung von Terminen in den Sozialämtern wie beim Bürgeramt denkbar, um die Bearbeitung von Menschen mit Anliegen zu steuern und lange Warteschlangen wie derzeit zu vermeiden?

Zu 5.: Die konkrete Organisation der Sozialämter obliegt den Bezirken, der Senat geht aber davon aus, dass vorhandene Möglichkeiten wahrgenommen werden.

Berlin, den 06. Mai 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales